

≠ Schweizerisches Bundesblatt.

XXIII. Jahrgang. III. Nr. 38. 23. September 1871.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

den Rekurs des Hrn. Wilhelm Heim in Gais
(Appenzell A. Rh.).

(Vom 22. Februar 1871.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Herrn Wilhelm Heim, Fabrikant in Gais, Kts. Appenzell A. Rh., betreffend Gerichtsstand;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 14. Januar 1871 führte Hr. Wilhelm Heim in Gais beim Bundesrathe folgende Beschwerde:

Er habe dem Johannes Walser am Säziberg, Gemeinde Altstätten, Kts. St. Gallen, einige Zeit Weberarbeit gegeben und ihm außer dem Material eine Jacquard-Webmaschine anvertrauen müssen. Indessen sei er bald genöthigt gewesen, den geschäftlichen Verkehr mit Walser abzubrechen, worauf letzterer für seinen Arbeitslohn zwei in seinen Händen befindliche Stücke Mouffeline (Eigenthum des Rekurrenten) unter dem Schutze des Bezirksammannamtes von Oberrheinthal mit Arrest belegt und ihm am 22. Dezember 1869 Anzeige gemacht habe, daß dieselben versteigert werden.

Er, Rekurrent, habe zwar gegen diese Beschlagnahme protestirt und verlangt, daß ihm die beiden Mouffelinestücke und die Jacquard-Maschine

herausgegeben werden. Das erwähnte Bezirksamt habe indessen jedes rechtliche Einschreiten behufs der Auslieferung seines Eigenthums verweigert. Er habe sich nun entschlossen, den von Walser geforderten Betrag von 52 Fr. 65 Rp. zu deponiren, aber letzterer habe ihn dennoch vor das Vermittleramt Altstätten zitiert.

In Folge dessen habe er nicht ermangelt, gegen das Forum zu protestiren und mit Berufung auf den Art. 50 der Bundesverfassung verlangt, daß Walser eine allfällige Forderung an ihn in Gais einklagen müsse. Walser sei hierauf angehalten worden, die Maschine ihm herauszugeben; allein rüfichtlich der deponirten Baarschaft sei der Arrest beibehalten und dem Arrestkeger der Schuldentrieb auf dieselbe gestattet worden.

Am 17. Januar 1870 habe er nun an die Regierung des Kantons St. Gallen rekurrirt und die Aufhebung des Arrestes, Aushingabe des Geldes und Verweisung des Beklagten vor den Richter des Wohnortes des Rekurrenten verlangt. Er sei jedoch von der Regierung abgewiesen worden.

Mit Rücksicht auf das große praktische Interesse des Falles müsse aber der Petent einen prinzipiellen Entscheid provoziren. Nach seiner Ansicht müsse derselbe im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung entschieden werden. Die Regierung von St. Gallen stütze zwar ihren Entscheid auf Art. 99, Litt. C des St. Gallischen Schuldentriebgesezes, wonach dem Arbeiter für den Arbeitslohn Faustpfandrechte auf die in Arbeit erhaltenen Objekte zustehen; allein dieses kantonale Gesez sei der erwähnten Bundesvorschrift untergeordnet. Da hienach das außer-rhodische Forum als zuständig zu betrachten sei, so müsse die Frage, ob Walser Faustpfandrechte besitze, auch nach der Gesezgebung dieses Kantons beurtheilt werden.

In der Deponirung des geforderten Betrages liege keine Anerkennung des St. Gallischen Forums, da er hiezu gezwungen gewesen sei.

II. Die Regierung von St. Gallen beantwortete diese Rekursbeschwerde mit dem Antrag auf Abweisung. Sie bestreite keineswegs das Prinzip des Art. 50 der Bundesverfassung; dagegen vindizire sie das Recht, resp. die Pflicht, zu Gunsten eines Kantonsbewohners die Bestimmungen des St. Gallischen Schuldentriebes in Anwendung zu bringen. Gemäß dem Art. 99, Litt. C dieses Gesezes seien dem Kantonsbewohner auf die von ihm bearbeiteten oder zur Verforgung übergebenen Gegenstände, so lange sie in der Hand des Arbeiters liegen, Faustpfandrechte für den Arbeitslohn und für jede darauf gemachte Verwendung oder dafür bestrittene Auslage eingeräumt. Diese Bestimmung sei hier zutreffend. Es werde allerdings zugegeben, daß die

Arrestlegung auf den Webstuhl und die beiden Mouffelinestücke inkorrekt gewesen sei; allein dieser Arrest habe keinen andern Sinn, als den Arbeiter Walser im Besitze der Faustpfandrechte zu schützen. Es sei daher unrichtig als Sequester bezeichnet worden.

Nun seien Klagen auf Herausgabe von Faustpfanden vor demjenigen Gerichte geltend zu machen, wo dieselben liegen. Die Pfände seien aber im Bezirke Oberrheinthal gelegen; Hr. Heim müsse daher, wenn er auf deren Herausgabe klagen wolle, seine Klage vor dem zuständigen St. Gallischen Richter anheben. Dieses ursprüngliche Forum sei dadurch, daß Hr. Heim an die Stelle der Faustpfände den Betrag der von Johannes Walser gegen ihn geltend gemachten Forderung deponirt habe, nicht geändert worden; vielmehr müsse die freiwillige Deposition als eine weitere faktische Anerkennung des St. Gallischen Gerichtsstandes betrachtet werden. Hiezu komme noch, daß dem Rekurrenten nach Abweisung seiner Beschwerde von der Regierung des Kantons St. Gallen amtlich die Anzeige gemacht worden sei, daß der Betrag von 52 Fr. 65 Rp. dem Johannes Walser werde ausgehändigt werden, wenn Hr. Heim nicht inner 8 Tagen vor Vermittleramt Altstätten Klage gegen jenen erhebe. Diese Anzeige sei unerwidert und unangefochten geblieben, weshalb jener Betrag dem J. Walser ausgehändigt worden.

In Erwägung:

1) Art. 50 der Bundesverfassung schreibt zwar vor, daß solvente Schweizerbürger für persönliche Forderungen an ihrem Wohnsitz zu belangen seien, und erklärt daher in solchen Fällen Arrestlegungen außerhalb ihres Kantons für unzulässig;

2) allein hiedurch ist den Kantonen keineswegs benommen, durch ihre Gesetzgebung für gewisse Klassen von Forderungen ein Retentions- oder Pfandrecht aufzustellen. Wo dieses geschehen ist, sind solche Forderungen nicht als rein persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung zu betrachten, und es kann mithin der amtliche Schutz eines solchen schon bestehenden Pfand- oder Retentionsrechtes nicht als bundeswidrige Arrestlegung, durch welche erst weitere Rechte und Vorteile erreicht werden sollten, ausgelegt werden (Vide Ullmer, Bd. I, S. 323);

3) nach § 99, Litt. C des Schuldentriebgesetzes des Kantons St. Gallen werden einem St. Gallischen Kantonsbewohner, gleichgültig ob Kantonsbürger oder Niedergelassener, auf von ihm verarbeitete oder zur Versorgung übergebene Gegenstände, die in der Hand des Gläubigers liegen, für den Arbeitslohn und jede darauf gemachte Verwendung oder dafür bestrittene Auslagen Faustpfandrechte eingeräumt. Walser kann sich daher mit Recht an sein Pfandrecht halten. Der Um-

stand, daß Refurrent an die Stelle des Pfandes eine Summe Geldes deponirte, ändert an der Sache nichts, da an diesem substituirten Pfande die gleichen Rechte haften;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Refurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons St. Gallen für sich und zuhanden des Bezirksamtes Oberrheinthal und des Refursbeklagten Johannes Wasser am Gägeberg, Gemeinde Altstätten, so wie dem Refurrenten Wilhelm Heim, Fabrikant in Gais, Kts. Appenzell A. Rh., unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 22. Februar 1871.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesrathsbeschluß betreffend den Rekurs des Hrn. Wilhelm Heim in Gais (Appenzell A. Rh.). (Vom 22. Februar 1871.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1871
Date	
Data	
Seite	387-390
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 019

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.